Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.5.1975) Drucksache 8/1418

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1418
(zu Drs. 8/1411)
20. 05. 75

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 6. Mai 1975 (Drs. 8/1411)

Ausbildung der Gerichtsreferendare und Rechtspraktikanten

Die Zahl der in den Jahren 1970 bis 1972 eingegangenen Bewerbungen kann kurzfristig nicht ermittelt werden. Bis zum 1. Januar 1973 bestand kein Anlaß, die eingehenden Bewerbungen gesondert zu registrieren. Eine Warteliste brauchte nicht geführt zu werden, denn die Ausbildungskapazität reichte aus, um im Rahmen der vierteljährlichen Einstellungstermine jeden Bewerber zu dem Zeitpunkt einzustellen, zu dem er eingestellt werden wollte. Die Feststellung der genauen Zahl der eingegangenen Bewerbungen ist daher nur aufgrund einer sehr zeitaufwendigen Durchsicht der Akten für den fraglichen Zeitraum möglich. Diese Arbeit kann wegen der Belastung der Geschäftsstelle bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen in der kurzen Zeit, die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht geleistet werden.

Die Bewerber, deren Bewerbungen in den Jahren 1970 und 1971 eingegangen sind und die ihre Bewerbung bis zum Einstellungszeitpunkt aufrechterhalten haben, sind durchweg eingestellt worden.

Desgleichen sind bis auf 18 Bewerber alle die Bewerber eingestellt worden, die sich im Jahre 1972 um Einstellung beworben haben. Von diesen 18 Bewerbern haben 5 ihre Bewerbung zurückgenommen. 13 Bewerber sind im Jahre 1973 eingestellt worden.

Im einzelnen ergibt sich folgende Übersicht:

Zeitpunkt/ Zeitraum	eingegangene Bewerbungen	zurück-genommene Bewerbungen	aufrecht-erhaltene Bewerbungen	noch nicht eingestellte Bewerber
am 31. 12. 72	18	5	13	
im Jahre 1973 eingegangene Bewerbungen	145	60	85	3
im Jahre 1974 eingegangene Bewerbungen	102	14	88	32

Die Zahl der zurückgenommenen Bewerbungen ist daraus zu erklären, daß eine große Zahl von Referendaren sich gleichzeitig in mehreren Oberlandesgerichtsbezirken um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewirbt.

Zwei der drei noch nicht eingestellten Bewerber, die ihre Bewerbung im Jahre 1973 eingereicht haben, haben aus persönlichen Gründen gebeten, erst zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt zu werden. Der dritte Bewerber ist durch Bescheid des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vom 27. März 1974 dahingehend beschieden worden, daß über seinen Antrag noch nicht entschieden werden könne, weil verschiedene Akten, die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 8 Bremisches Beamtengesetz herangezogen werden müssen, nicht zur Verfügung stehen. Dieser Bescheid ist, wie das Verwaltungsgericht Bremen durch Beschluß

vom 17. Januar 1975 bestätigt hat, rechtskräftig. Die erforderlichen Akten stehen auch jetzt zur Überprüfung nicht zur Verfügung. Der Bewerber bewirbt sich zur Zeit vorrangig in einem anderen Bundesland.

Von den 32 Bewerbern, die ihre Bewerbung im Jahre 1974 eingereicht haben und noch nicht eingestellt worden sind, haben bisher nur 20 das Bestehen der ersten Staatsprüfung nachgewiesen. Unter diesen 20 Bewerbern befindet sich einer, über dessen Bewerbung noch nicht entschieden werden konnte, weil Akten, die zur Beurteilung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Bremisches Beamtengesetz erforderlich sind, bisher nicht zur Verfügung stehen, da der Bewerber sich in einem anderen Bundesland mit Vorrang bewirbt.

Zu Nummer 2 der Anfrage:

Von den im Studiengang Juristenausbildung an der Universität Bremen immatrikulierten Studenten haben

im Jahre 1973	6
im Jahre 1974	60
und im Jahre 1975 (bisher)	30

Studenten einen Antrag auf Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis gestellt.

Bis auf einen Studenten sind alle Antragsteller in das Rechtspraktikantenverhältnis aufgenommen worden. Der nicht aufgenommene Student hatte zu dem Zeitpunkt, zu dem er Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis beantragte, die erforderlichen Studienzeiten noch nicht zurückgelegt. Sein Antrag, den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn in das Rechtspraktikantenverhältnis aufzunehmen, wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Bremen vom 20. Februar 1975 zurückgewiesen. Die gegen den Beschluß gerichtete Beschwerde des Bewerbers ist durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. März 1975 zurückgewiesen worden. Der Bewerber wird — vorbehaltlich des Vorliegens von Versagungsgründen nach § 23 Abs. 2 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes — nach dem Sommersemester 1975 in das Rechtspraktikantenverhältnis übernommen werden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.